

Scheidungskostentabelle

Die Kosten des Scheidungsverfahrens richten sich nach dem FamGKG (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen) und dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Danach rechnet sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien ein Gegenstandswert. Aus diesem Gegenstandswert kann in der Tabelle des Gerichtskostengesetzes/ Rechtsanwaltsvergütungs- gesetzes die jeweils beim Gericht und beim Anwalt anfallenden Gebühren abgelesen werden.

Beispiel:

Der Ehemann verdient monatlich 2.000,00 €, die Ehefrau 1.000,00 €. Der Gesamtbetrag von 3.000,00 € wird für den Scheidungs-Streitwert verdreifacht und beträgt bei unserem Beispiel also 9.000,00 €.

10% hiervon kommen für jede Altersversorgung, die im Versorgungsausgleich zu behandeln ist, hinzu. Wenn also z.B. nur zwei gesetzliche Rentenversicherungen bestehen, sind dies also 20% (je 10% bei 2 Versorgungen). Der Streitwert für den Versorgungsausgleich beträgt im Beispiel also 1.800,00 €.

Gesamtwert am Beispiel also: 10.800,00 €.

Wenn Sie Ihren Verfahrenswert eingeschätzt haben, können Sie Ihre Scheidungskosten folgender Tabelle entnehmen:

Wert bis zu	Kosten je Anwalt	Gerichtskosten	Gesamtkosten
3.000,00 €	621,78 €	216,00 €	837,78 €
4.000,00 €	773,50 €	254,00 €	1.027,50 €
5.000,00 €	925,23 €	292,00 €	1.217,23 €
6.000,00 €	1.076,95 €	330,00 €	1.406,95 €
7.000,00 €	1.228,68 €	368,00 €	1.596,68 €
8.000,00 €	1.380,40 €	406,00 €	1.786,40 €
9.000,00 €	1.532,13 €	444,00 €	1.976,13 €
10.000,00 €	1.683,85 €	482,00 €	2.165,85 €
13.000,00 €	1.820,70 €	534,00 €	2.354,70 €
16.000,00 €	1.957,55 €	586,00 €	2.543,55 €
19.000,00 €	2.094,40 €	638,00 €	2.732,40 €
22.000,00 €	2.231,25 €	690,00 €	2.921,25 €
25.000,00 €	2.368,10 €	742,00 €	3.110,10 €
30.000,00 €	2.591,23 €	812,00 €	3.403,23 €

Alle Angaben sind ohne Gewähr und können sich mit der Zeit ändern.